

RS OGH 1998/3/10 10ObS58/98x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1998

Norm

ASVG §117 Z4

ASVG §131

ASVG §148 Z3

ASVG idF vor dem 2.SRÄG 1996 §150 Abs2

ASVG §159

Rechtssatz

Ebenso wie eine Wöchnerin für die Zeit der Unterbringung in einer Krankenanstalt ärztlichen Beistand, Heilmittel und Heilbehelfe nicht neben den Kosten der Anstaltsunterbringung begehren kann, kann sie nicht die Kosten der Beziehung einer Hebammme gesondert begehren. Alle diese Leistungen sind Teil der Anstaltpflege (insgesamt) und mit der Leistung der Verpflegungskosten abgegolten. Die in § 117 Z 4, § 159 ASVG genannten Kosten könnten in dieser getrennten Form nur dann unter Umständen geltend gemacht werden, wenn die Entbindung nicht im Rahmen einer Anstaltpflege erfolgte; nur in diesem Fall kommt der Verweisung auf § 131 ASVG in § 159 ASVG Bedeutung zu. Wenn sich aber die Versicherte in eine private Krankenanstalt begibt, die keine angestellte Hebammme beschäftigt und ihr daher den in einer öffentlichen Krankenanstalt zur Verfügung stehenden Hebammenbeistand nicht gewährt, so kann dies die Leistungspflicht des Sozialversicherungsträgers nicht erhöhen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 58/98x
Entscheidungstext OGH 10.03.1998 10 ObS 58/98x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109553

Dokumentnummer

JJR_19980310_OGH0002_010OBS00058_98X0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>